



Albrecht-Altendorfer-Gymnasium

Sprachliches und Humanistisches Gymnasium

Minoritenweg 33, 93047 Regensburg – Buslinien 5, 10, 36, 37

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte
unserer Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen!

Regensburg, 13.09.2011

Wie bei der Begrüßung am ersten Schultag angekündigt, laden wir Sie
für Montag, den 26. Sept. 2011

zu folgenden Veranstaltungen ein:

1. Elternversammlung

um 18.30 Uhr in der kleinen Sporthalle

Nach einer kurzen Begrüßung und Vorstellung erhalten Sie Informationen zum Unterricht in den Fächern Kunst, Musik und Sport.

Außerdem spricht unsere Beratungslehrerin, Frau Dr. Blank, über den neuen Lernort Gymnasium und über Probleme, die beim Übertritt auftreten können.

2. Klassenelternversammlungen

ab 19.30 Uhr in den Klassenzimmern

Die Klassenleiter und Fachlehrer geben Ihnen Hinweise und stehen für Fragen zur Verfügung.

Darüber hinaus möchten wir Sie knapp über einige Regelungen aus dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und aus der Schulordnung für Gymnasien (GSO) informieren:

1. Zu den Unterrichtsfächern

In der 5. Jahrgangsstufe werden Ihre Kinder in den Pflichtfächern Deutsch, Englisch oder Latein, Mathematik, Religion bzw. Ethik, Geografie, Kunst, Musik, Natur und Technik sowie Sport unterrichtet. Kernfächer sind Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik; für das Vorrücken zählen in der 5. Jahrgangsstufe alle Fächer außer Musik und Sport.

2. Teilnahme am Unterricht

Alle Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet, auch an den Schulgottesdiensten sollen sie teilnehmen. Ist Ihr Kind erkrankt, so informieren Sie bitte die Schule schon am ersten Tag noch vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per Fax. Außerhalb der Bürozeiten ist ein Anrufbeantworter eingeschaltet.

Fehlt Ihr Kind bei Unterrichtsbeginn unentschuldigt, so müssen wir bei Ihnen nachfragen (vgl. auch 6.). Bitte lassen Sie einer telefonischen Krankmeldung innerhalb von zwei Tagen immer auch eine schriftliche folgen. Ist Ihr Kind länger als drei Tage krank, so muss beim Wiederbesuch eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorgelegt werden, bei längeren Erkrankungen ggf. ein ärztliches Attest. Die Befreiung vom Sport ist unter Vorlage eines schulärztlichen Attests bei der Schulleitung zu beantragen, außer bei einer offensichtlichen Behinderung, etwa einem Gipsfuß. Ist vorauszusehen, dass Ihr Kind an einem Tag den Unterricht nicht besuchen kann (z.B. Firmung), beantragen Sie bitte rechtzeitig vorher schriftlich eine Befreiung, da Sie selbst Ihr Kind nur im Krankheitsfall entschuldigen können. Arzttermine sollen grundsätzlich am Nachmittag vereinbart werden. Bei Erkrankung während des Unterrichts haben sich die Schüler am Sekretariat zu melden.

3. Hausaufgaben und Leistungsnachweise

Zur Festigung des Gelernten, zur Übung und zur Anregung selbstständiger Arbeit werden Hausaufgaben gestellt, die in angemessener Zeit erledigt werden können. Schriftliche Hausaufgaben gibt es in der Regel nur in den Kernfächern; Sonntage, Feiertage und Ferien sind hausaufgabenfrei. Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben) werden in den Kernfächern abgehalten, sie werden angekündigt und dauern höchstens 60 Minuten. Kleine Leistungsnachweise sind Unterrichtsbeiträge, Stegreifaufgaben („Extemporalien“) und Rechenschaftsablagen („Ausfragen“). Für Stegreifaufgaben, die in allen Fächern möglich sind, beträgt die maximale Arbeitszeit 20 Minuten; sie beziehen sich auf den Stoff der zwei vorangegangenen Unterrichtsstunden und auf Grundwissen.

4. Vorrücken

Nicht in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken darf, wer in Vorrückungsfächern einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 hat. Bezüglich der komplexeren Regelungen für das „Vorrücken auf Probe“ wird auf § 63 GSO verwiesen. Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch freiwillig eine Jahrgangsstufe wiederholen. Das Wiederholen einer Jahrgangsstufe ist nicht gestattet, wenn die gleiche

Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholt werden müsste, wenn bereits die vorausgehende Jahrgangsstufe wiederholt wurde, wenn in der Unterstufe (5.-7. Jgst.) zum zweiten Mal wiederholt werden müsste oder wenn die sogenannte Höchstausbildungsdauer bei einer weiteren Wiederholung überschritten würde. Die Höchstausbildungsdauer am achtjährigen Gymnasium beträgt einschließlich aller (freiwilligen oder pflichtgemäßen) Wiederholungen zehn Jahre.

5. Lernmittelfreiheit

Die Schülerinnen und Schüler werden vom Träger des Schulaufwands „lernmittelfrei“ mit Schulbüchern versorgt; diese werden ausgeliehen und sind pfleglich zu behandeln.

Die Atlanten für den Geographieunterricht, die Formelsammlungen (für Mathematik und Physik) und übrige Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren) sind von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen. In Jahrgangsstufe 5 sind die Atlanten für den Geographieunterricht anzuschaffen; die Fachlehrkräfte organisieren hierzu Sammelbestellungen.

Von der Pflicht, die Atlanten auf eigene Kosten zu beschaffen, werden auf Antrag befreit:

1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind und
2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die

a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten. (Art. 21 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz)

Diesbezügliche Anträge können unter Vorlage entsprechender Belege über das Sekretariat beim Träger des Schulaufwands gestellt werden (spätestens bis 22.09.11).

6. Beaufsichtigung Ihrer Kinder

Laut Schulordnung beginnt die Beaufsichtigung 15 Minuten vor dem Unterricht und endet nach dem Unterricht mit dem Verlassen der Schule. Vereinzelt kann es sein, dass der Unterricht früher als erwartet endet. Für diesen Fall bitten wir Sie um Mitteilung, ob Ihr Kind dann sofort nach Hause gehen darf (vgl. beiliegende Bestätigung).

Wenn ein Kind bei Unterrichtsbeginn unentschuldig fehlt, ist die Schule verpflichtet, bei den Eltern nachzufragen, ob das Kind in die Schule geschickt wurde. Für diese Nachfrage benötigen wir Ihre Telefonnummer bzw. die Nummer, unter der Sie erreichbar sind. Wenn wir Sie im Falle unentschuldigten Fehlens Ihres Kindes nicht erreichen, müssen wir ggf. die zuständige Polizeidienststelle verständigen. Um die Angabe der Telefonnummern werden wir Sie im 1. allgemeinen Elternrundbrief des Schuljahres bitten.

Mit den besten Wünschen für einen guten Start Ihres Kindes und eine gute Zusammenarbeit

Clement Utz
Oberstudiendirektor

Rudolf Wittmann
Studiendirektor

Alfreda Gmeinwieser
Studiendirektorin

Dr. Claudia Blank
Oberstudienrätin

✂ -----
Bitte spätestens bis 21.09.2011 ausgefüllt und unterschrieben an den Klassenleiter zurückgeben!

Bestätigung

Name, Vorname des Kindes

Klasse

Der Elternbrief vom 13.09.2011 (Einladung zum Elternabend am 26.09.2011) wurde zur Kenntnis genommen (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind auch bei unvorhergesehenem vorzeitigem Unterrichtsschluss sofort den Heimweg antreten kann.

Ich beantrage, dass mein Kind grundsätzlich bis zum Ende des normalen stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts von der Schule beaufsichtigt wird.

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)